

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Muhsal (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Gebührenerhöhung an Internaten der Thüringer Spezialgymnasien

Die **Kleine Anfrage 1462** vom 14. September 2016 hat folgenden Wortlaut:

Zu Beginn des Schuljahres haben die Eltern der Schüler, die eines der Thüringer Spezialgymnasien besuchen, die Gebührenbescheide für die Unterbringung und Verpflegung in einem der Internate erhalten. Diese richten sich nach der geänderten Verwaltungsvorschrift zur Nutzung von Internaten und Wohnheimen und Gebühren für Unterkunft und Verpflegung vom 30. Juni 2016. Diese sieht vor, dass die Jahresgebühren für die Unterbringung von 2.550 Euro auf 2.800 Euro steigen und im kommenden Schuljahr auf 3.050 Euro erhöht werden. Entgegen der Medieninformation des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 22. April 2016 wurde die soziale Staffelung der Gebühren nicht verbessert. So müssen Eltern von zwei Kindern laut der Verwaltungsvorschrift 75 Prozent der Gebühren zahlen, statt wie angekündigt 70 Prozent. Noch schlechter werden Familien gestellt, die drei Kinder haben. Sie müssen statt bisher 50 Prozent der Gebühren nun 60 Prozent der Gebühren zahlen und werden demnach zusätzlich stark belastet. Für einige Eltern werden diese Gebührenerhöhungen nicht tragbar sein.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Eltern haben ihre Kinder von der Unterbringung im Internat eines der Thüringer Spezialgymnasien im aktuellen Schuljahr 2016/2017 abgemeldet (bitte einzeln für alle Spezialgymnasien auflisten)?
2. Wie viele Eltern haben ihre Kinder vom Besuch der Spezialgymnasien im aktuellen Schuljahr 2016/2017 abgemeldet (bitte einzeln für alle Spezialgymnasien auflisten)?
3. Wie viele Anmeldungen an den Spezialgymnasien gab es im aktuellen Schuljahr (bitte einzeln für alle Spezialgymnasien auflisten)?
4. Wie begründet die Landesregierung die Höhe der in der Verwaltungsvorschrift zur "Nutzung von Internaten und Wohnheimen und Gebühren für Unterkunft und Verpflegung" festgelegten Gebührenermäßigungen bei niedrigem Einkommen, die von der ursprünglichen Zusage der Ministerin Dr. Klaubert (siehe Medieninformation des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 22. April 2016) abweichen?
5. Auf welcher gesetzlichen Grundlage werden die Gebühren erhoben?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Oktober 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Schule	Abmeldungen von der Internatsunterbringung
Sportgymnasium Oberhof	1
Salzmannschule Schnepfenthal	2
Musikgymnasium Weimar	0
Sportgymnasium Erfurt	3
Sportgymnasium Jena	0

Zu 2.:

Schule	Abmeldungen vom Spezialgymnasium
Sportgymnasium Oberhof	1
Salzmannschule Schnepfenthal	1
Musikgymnasium Weimar	0
Sportgymnasium Erfurt	3
Sportgymnasium Jena	0

Zu 3.:

Schule	Anmeldung Schuljahr 2016/2017	Schüler gesamt
Sportgymnasium Oberhof	30	200
Salzmannschule Schnepfenthal	64	388
Musikgymnasium Weimar	23	104
Sportgymnasium Erfurt	97	442
Sportgymnasium Jena	78	383

Zu 4.:

Bei der vorliegenden Verwaltungsvorschrift Gebühr handelt es sich um einen Kompromiss. Es ging dabei einerseits um die Abwägung einer angemessenen Anpassung der Gebühren für Unterkunft und Verpflegung nach achtjähriger Stagnation. Andererseits sollte ausgeschlossen werden, dass in den Internaten eine Selektion nach dem Einkommen der Eltern erfolgt.

Im Ergebnis werden für Empfänger von Sozialleistungen wie bisher keine Gebühren erhoben; auch Familien mit vier und mehr kindergeldberechtigten Kindern, deren Netto-Einkommen unter 35.000 Euro liegt, zahlen keine Gebühr für die Unterkunft. Damit ist die Ermäßigungsgrundlage auf einen Wert angehoben worden, der über dem durchschnittlichen jährlichen Familiennettoeinkommen in Thüringen liegt. Zusätzlich ist die zeitliche Streckung der Gebührenerhöhung zu beachten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich in der angesprochenen Medieninformation explizit um einen Entwurf der Verwaltungsvorschrift des TMBJS handelte.

Zu 5.:

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung (Verwaltungskostenordnung) Gebühren für öffentliche Leistungen und die Erstattung von Auslagen zu regeln.

Auf Grund der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) Nr. 1.1 kann für allgemeine öffentliche Leistungen eine Gebühr in Höhe von fünf bis 50.000 Euro (allgemeiner Auffangtatbestand) erhoben werden.

Bei der Festlegung der konkreten Gebühr innerhalb dieses Rahmens ist das Ermessen der Schulen eingeschränkt, da den Schulen in der (verwaltungsintern wirksamen) Verwaltungsvorschrift "Nutzung von Interna-

ten und Wohnheimen und Gebühren für Unterkunft und Verpflegung" die Gebührenhöhen vorgeschrieben wurden. Daher legen die Schulen die Gebühren entsprechend dieser Verwaltungsvorschrift fest; geltende Rechtsgrundlage gegenüber den Eltern ist aber Nr. 1.1 ThürAllgVwKostO.

Dieses Vorgehen erfolgt bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Thüringer Verwaltungskostenordnung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (ThürVwKostOMBJS).

In Vertretung

Ohler
Staatssekretärin